



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 04.02.2015

Laufende Nummer: 1/2015

Ordnung der Hochschule Ruhr West zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren in der Besoldungsgruppe W

Herausgegeben vom Präsidenten der Hochschule Ruhr West

Mellinghofer Straße 55, 45473 Mülheim an der Ruhr



Ordnung der Hochschule Ruhr West zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen an
Professorinnen und Professoren in der Besoldungsgruppe W vom 04.02.2015



Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HLeistBVO) vom 17.12.2004 (GV.NRW.S.790), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Hochschule Ruhr West die folgende Ordnung zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren in der Besoldungsgruppe W erlassen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungen und Bleibeverhandlungen	4
§ 3 Besondere Leistungsbezüge	5
§ 4 Selbstverwaltungstätigkeit, familiäre Gründe	6
§ 5 Verfahren.....	6
§ 6 Funktionsleistungsbezüge.....	7
§ 7 Forschungs- und Lehrzulage	7
§ 8 Anwendung für Professorinnen und Professoren im privatrechtlichen Dienstverhältnis	8
§ 9 Haushalts- und Widerrufsvorbehalt.....	8
§ 10 Inkrafttreten	8

Anhang

Anlage 1: Kriterien zur Bewertung der besonderen Leistungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Landesbesoldungsgesetzes und der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO die Grundsätze und das Verfahren für die Gewährung von Leistungsbezügen von Professorinnen und Professoren in der Besoldungsgruppe W.

§ 2

Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungen und Bleibeverhandlungen

- (1) Bei der Berufung auf eine Professur an der Hochschule Ruhr West können zusätzlich zum Grundgehalt Leistungsbezüge nach § 3 HLeistBVO gewährt werden.
- (2) Die Präsidentin/ Der Präsident verhandelt über die Gewährung von Leistungsbezügen mit den Personen, denen ein Ruf erteilt worden ist. Sie werden grundsätzlich in Verbindung mit Zielvereinbarungen über die Leistungen der/ des zu Berufenden ab Einstellungsdatum gewährt. In der Zielvereinbarung sind Leistungen in der Lehre, Forschungs- und Transferleistungen sowie Leistungen in der Selbstverwaltung konkret zu vereinbaren.
- (3) Soweit es erforderlich ist, geeignete Personen für eine Professur an der Hochschule Ruhr West zu gewinnen, können abweichende Vereinbarungen über Berufsleistungsbezüge getroffen werden. Hierzu ist insbesondere die Bedeutung der Professur für den Fachbereich sowie der Grad der wissenschaftlichen Qualifikation und Dauer und Qualität der beruflichen Erfahrung außerhalb und innerhalb der Hochschule festzustellen. Die Abweichungen sind ausführlich zu begründen.
- (4) In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Einmalzahlung bis zu einer Höhe von 3.000 Euro gewährt werden.
- (5) Für die Gewährung eines Bleibeleistungsbezuges sind insbesondere die Qualifikation des Professors/ der Professorin und die Ergebnisse der Lehrevaluation maßgeblich. Die Gewährung von Bleibeleistungsbezügen setzt voraus, dass der Professor/die Professorin den Ruf einer anderen Hochschule vorlegt. Über die Gewährung der Bleibeleistungsbezüge entscheidet die Präsidentin/der Präsident.
- (6) Berufs- und Bleibeleistungsbezüge sind bis zu 21 % (W2) vom Grundgehalt ruhegehaltstfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind.

§ 3

Besondere Leistungsbezüge

- (1) Leistungsbezüge nach § 4 HLeistBVO können für längerfristig erbrachte besondere Leistungen in der Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie in der Selbstverwaltung und anderen Bereichen als Zuschläge zum Grundgehalt, frühestens nach Ablauf von 3 Jahren seit Berufung in das Professorenamt gewährt werden.
- (2) Es werden folgende Leistungsstufen festgelegt:

Leistungsstufe	Richtwert Prozentualer Anteil der Professoren/innen, die diese Leistungsstufe erreichen können	Monatlicher Betrag (Basisbetrag 2015)
A	30 %	300 €
B	50 %	500 €
C	20 %	700 €

Der monatliche Betrag wird jährlich, beginnend im Jahr 2016, zum 31.03. vom Präsidium gemäß der jeweils aktuellen Haushaltslage angepasst.

Für alle drei Stufen gilt, dass Leistungen für die Funktionsleistungsbezüge oder Forschungs- und Lehrzulagen gewährt werden, nicht bei der Bewertung der besonderen Leistungsbezüge zu berücksichtigen sind. Die besonderen Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

Eine besondere Leistungszulage in Form einer Einmalzahlung kann bis zur Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Zulage der Stufe A zuerkannt werden.

- (3) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden auf Antrag befristet für die Dauer von fünf Jahren in der Höhe des zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Betrags nach Abs. 2 gewährt. Bei wiederholter Gewährung werden diese im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für ruhegehaltstfähig erklärt (Bezugsdauer mindestens 10 Jahre). Die Stufe B beinhaltet dabei die Stufe A, die Stufe C beinhaltet die Stufen A und B. Wird also nach Gewährung der Stufe A für fünf Jahre die Stufe B für die darauffolgenden fünf Jahre gewährt, so ist nach diesen 10 Jahren die Stufe A ruhegehaltstfähig.

§ 4

Selbstverwaltungstätigkeit, familiäre Gründe

- (1) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin/ Professor wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung als Vizepräsidentin/ Vizepräsident und als Dekanin/ Dekan und als Gleichstellungsbeauftragte zu keiner Benachteiligung führen. Aus diesem Grunde kann ein Antrag gemäß § 3 dieser Ordnung mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden, selbst wenn diese Leistungen bei der Gewährung eines vorherigen Leistungsbezuges bereits berücksichtigt worden sind.
- (2) Bei der Bewertung von Leistungen und der Gewährung von Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig angerechnet werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt erfolgt.

§ 5

Verfahren

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 3 dieser Ordnung trifft die Präsidentin/ der Präsident aufgrund des Antrages sowie der Stellungnahme der Dekanin/ des Dekans. Darüber hinaus wird der Präsident/ die Präsidentin von dem Präsidium bei der Entscheidungsfindung beraten.
- (2) Die Anträge (auszufüllendes pdf-Dokument) sind beim Personalservice einzureichen. Nach Eingang prüft der Personalservice den Antrag auf Einhaltung der formalen Voraussetzungen. Sofern sich hier keine Bedenken ergeben, wird der Antrag an den Präsidenten/ die Präsidentin weitergeleitet, der/ die die Bewertungskommission einberuft.
- (3) Der schriftliche Antrag auf Gewährung eines besonderen Leistungsbezuges ist bis zum 15.09. eines jeden Jahres zu stellen und soll die über dem Durchschnitt liegenden besonderen Leistungen auf der Grundlage der Kriterien der Anlage 1 dieser Ordnung darstellen. Dem Antrag muss eine Stellungnahme der Dekanin/ des Dekans beigelegt sein mit der Bewertung der Kriterien, die der Präsidentin/ dem Präsidenten bis zum 15.10. vorgelegt werden. Es kann frühestens nach fünf Jahren ein weiterer Antrag gewährt werden. Abgelehnte Anträge können im Folgejahr erneut gestellt werden.
- (4) Die Stellungnahme der Dekanin/ des Dekans soll im Falle der besonderen Leistungsbezüge die Erfüllung der über dem Durchschnitt liegenden besonderen Leistungen auf der Grundlage der Kriterien der Anlage 1 dieser Ordnung bewerten, wobei insbesondere die Qualität und Anzahl der in den einzelnen Leistungsstufen zu erfüllenden Kriterien zu berücksichtigen ist.

- (5) Die Kanzlerin/ der Kanzler gibt die Mittel für die Leistungsbezüge frei.
- (6) Jede Antragstellerin/ Jeder Antragsteller erhält einen Bescheid, in dem die Entscheidung über Ablehnung beziehungsweise Bewilligung mitgeteilt und begründet wird. Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistungsbezüge und Ruhegehaltsfähigkeit bekannt zu geben.
- (7) Anträge von Dekaninnen/ Dekanen sind direkt an die Präsidentin/ den Präsidenten zu richten.

§ 6

Funktionsleistungsbezüge

Mitgliedern der Hochschulleitung wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe ein Funktionsleistungsbezug gemäß den nachfolgenden Bestimmungen gewährt:

Die Präsidentin/der Präsident erhält mindestens einen Funktionsleistungsbezug in Höhe von 26,7 %, die weiteren hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulleitung mindestens einen Funktionsleistungsbezug in Höhe von 11,4 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3. Nicht hauptberufliche Mitglieder der Hochschulleitung und Dekaninnen/ Dekane erhalten einen Funktionsleistungsbezug in Höhe von maximal 20 % des jeweiligen Grundgehaltes. Prodekaninnen und Prodekanen kann ein Funktionsleistungsbezug in Höhe von bis zu 10 % gewährt werden, wenn ihnen Aufgaben der Dekanin oder des Dekans dauerhaft zur Erledigung übertragen worden sind. Über die Gewährung und die Höhe entscheidet die Präsidentin/ der Präsident.

§ 7

Forschungs- und Lehrzulage

- (1) Professorinnen/ Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann unter den Voraussetzungen des § 14 Landesbesoldungsgesetz für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus.
- (2) Die Präsidentin/ Der Präsident entscheidet über die Vergabe der Zulage.

§ 8

Anwendung für Professorinnen/ Professoren im privatrechtlichen Dienstverhältnis

Die vorstehenden Regelungen finden auf Professorinnen/ Professoren, die sich in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis befinden ebenfalls Anwendung.

§ 9

Haushalts- und Widerrufsvorbehalt

- (1) Die in dieser Ordnung genannten Prozentsätze bzw. die daraus resultierenden Beträge sind Höchstbeträge, die nur im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten und der sonstigen rechtlichen Vorschriften zugesagt werden dürfen. Die Kanzlerin/ der Kanzler ist verantwortlich für die Einhaltung des Personalbudgets. Eine Kürzung bzw. Rücknahme zugesagter Leistungsbezüge wegen Überziehung des Vergaberahmens ist, sofern dafür keine rechtliche Grundlage vorliegt, ausgeschlossen.
- (2) Die Gewährung von Leistungsbezügen, die durch falsche von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller zu vertretende Angabe erwirkt worden sind, ist zu widerrufen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Ausgefertigt nach Prüfung durch das Präsidium und aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 04.02.2015.

Mülheim an der Ruhr, den 04.02.2015

gez. Prof. Dr. Eberhard Menzel

Der Präsident der
Hochschule Ruhr West

Anlage 1: Kriterien zur Bewertung besonderer Leistungen

<p>Allgemeine Beschreibung und Bewertung der Leistungskriterien</p>	
<p>Leistungen, die den allgemeinen Anforderungen zur Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder in einem anderen Bereich der Hochschultätigkeiten entsprechen.</p>	<p>Keine (0)</p>
<p>Dies sind zumindest: Regelmäßige Lehre mit Evaluation, Mitwirkung an der Selbstverwaltung im Fachbereich, der Hochschule und nach außen; aktive Studierendenbetreuung.</p>	<p>0</p>
<p>Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder in einem anderen Bereich der Hochschultätigkeit hinausgehen.</p>	<p>A</p>
<p>Überdurchschnittliche Leistungen in der Lehre und überdurchschnittliche Leistungen, die deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten in Forschung oder Weiterbildung oder in einem anderen Bereich der Hochschultätigkeit hinausgehen.</p>	<p>B</p>
<p>Weit überdurchschnittliche Leistungen in der Lehre und weit überdurchschnittliche Leistungen, die deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten in Forschung oder Weiterbildung oder in einem anderen Bereich der Hochschultätigkeit hinausgehen und die das Profil der Hochschule wesentlich mitprägen.</p>	<p>C</p>
<p>Der Leistungskatalog ist nicht abschließend. Darüber hinaus können vergleichbare Leistungen der Stufen A, B und C herangezogen werden.</p>	

<p><u>Anzahl zu erfüllender Kriterien</u></p>	
<p>Eine Leistungszulage der Stufe A kann gewährt werden, wenn in der Regel drei Kriterien der Stufe A nachgewiesen werden.</p>	<p>Stufe A: AAA</p>
<p>Eine Leistungszulage der Stufe B kann gewährt werden, wenn in der Regel ein Kriterium der Stufe A oder B und zwei Kriterien der Stufe B nachgewiesen werden.</p>	<p>Stufe B: ABB</p>
<p>Eine Leistungszulage der Stufe C kann gewährt werden, wenn in der Regel ein Kriterium der Stufe A, B oder C, zwei Kriterien der Stufe B oder C und zwei Kriterien der Stufe C nachgewiesen werden.</p>	<p>Stufe C: ABBCC</p>
<p>Für alle drei Stufen gilt: Es sollte mindestens ein Kriterium aus dem Feld „Lehre und Studium“ oder „Forschung und Entwicklung“ enthalten sein und zwar in der jeweils höchsten Stufe.</p>	

Kriterien für Leistungsstufen in Lehre und Studium	Max. erreich bare Stufe
Inhaltlich und formal strukturierte Lehrveranstaltungen, die dem Anforderungsprofil der Stellenausschreibung entsprechen,	0
Erreichbarkeit für Studierende,	0
Regelmäßige (studentische) Evaluation der eigenen Lehrveranstaltungen bzw. Teilnahme an der semesterweisen Lehrevaluation,	0
Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,	A
Praxiskontakte, in deren Rahmen Projekte, Studien- und Studienabschlussarbeiten betreut werden,	A
besondere Praxisnähe der Lehrveranstaltungen,	A

Kriterien für Leistungsstufen in Lehre und Studium	Max. erreich bare Stufe
engagierte Lehre und innovative Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen (z. B. durch Verwendung neuer Formen, Medien und Lehrmaterialien),	B
besonderes Engagement bei der Betreuung und Beratung von Studienbewerbern, Studierenden und Absolventen (z.B. Mentorentätigkeit, Vertrauensdozent, Auszeichnungen und Preise für betreute studentische Leistungen, Prämierung von Abschlussarbeiten),	B
besonderes Engagement bei hochschulübergreifenden und internationalen Ko-operationen und internationalem Austausch sowie bei der Integration ausländischer Studierender,	B
fremd- oder mehrsprachig durchgeführte Lehrveranstaltungen,	B
Überdurchschnittliche Ergebnisse bei der semesterweisen Lehrevaluation, inklusive Feedbackgesprächen mit den Studierenden	B
engagierte und erfolgreiche Arbeit bei der Studienreform sowie bei der Entwicklung innovativer Lehrangebote,	B
Verfassen von Lehrbüchern,	B
besonders hohe nachweisliche Belastung in der Lehre, z.B. Lehrtätigkeit weitgehend im Pflichtbereich oder besondere Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand oder besondere, sich durch den Umfang oder die Art der Prüfertätigkeit heraushebende Belastungen,	C
anerkannte Auszeichnungen und Preise für herausragende Lehre,	C
Verfassen von umfangreichen bzw. mehrteiligen / mehreren Lehrbüchern	C
Mitwirkung bei kooperativen Promotionen von Fachhochschulabsolventen	C
Der Leistungskatalog ist nicht abschließend. Darüber hinaus können vergleichbare Leistungen der Stufen A, B und C herangezogen werden.	

Kriterien für Leistungsstufen in der Forschung und Entwicklung	Max. erreichbare Stufe
Forschungstätigkeit zur Qualitätssicherung der Lehre,	0
Forschung im Rahmen von Abschlussarbeiten,	0
wiederholte Beiträge zum Forschungsbericht der Hochschule,	A
wissenschaftliche Vortragstätigkeit,	A
Unterstützung bei Existenzgründungen	A
Beteiligung an Forschungspräsentationen (Messen, Ausstellungen),	A
Publikationen, Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien,	B
regelmäßige Durchführung von publizierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	B
wiederholte Einwerbung von Drittmitteln unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gegebenheiten,	B
Gutachtertätigkeit für Forschungsorganisationen,	B
besondere Leistungen bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen (z.B. Erfindungen, Erwerb von Schutzrechten und Patenten, Forschungstransfer),	B
Auszeichnungen, Preise,	B

Kriterien für Leistungsstufen in der Forschung und Entwicklung	Max. erreichbare Stufe
Aufbau und Leitung von bzw. maßgebliche Mitarbeit in Forschungsschwerpunkten, Kompetenzplattformen, Forschungsinstituten oder anderen, extern vernetzten wissenschaftlichen Arbeitsgruppen	C
Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften oder Verfassen einschlägiger Fachbücher oder zahlreiche Veröffentlichungen von besonderer, wissenschaftlicher Bedeutung („Impact“),	C
herausragende und insbesondere durch hohe Preise, Ehrungen oder sonstige Auszeichnungen anerkannte Forschungsergebnisse	C
Patente, deren Verwertung zu überdurchschnittlichen Einnahmen der Hochschule führen,	C
mehrjähriges, weit überdurchschnittliches Drittmittel-aufkommen	C
Der Leistungskatalog ist nicht abschließend. Darüber hinaus können vergleichbare Leistungen der Stufen A, B und C herangezogen werden.	

Kriterien für Leistungsstufen in der Weiterbildung	Max. erreichbare Stufe
Teilnahme an der eigenen hochschuldidaktischen Weiterbildung	0
Beteiligung an Weiterbildungsangeboten der Hochschule	A
Überdurchschnittliche Ergebnisse bei der Evaluation von durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen in der Hochschule,	B
besonderes Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten in der Hochschule,	B
Organisation und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen der Hochschule, die zu Einnahmen für die HRW in erheblichem Umfang führen,	C
<p>Der Leistungskatalog ist nicht abschließend. Darüber hinaus können vergleichbare Leistungen der Stufen A, B und C herangezogen werden.</p>	

Kriterien für Leistungsstufen in anderen Bereichen der Hochschultätigkeit	Max. erreichbare Stufe
Beteiligung an der fachbereichsinternen und hochschulinternen Kommunikation, Teilnahme an internen und öffentlichen Veranstaltungen der Hochschule	0
Mitgliedschaft in Gremien auf Fachbereichsebene (z.B. Fachbereichsrat, Prüfungsausschuss) oder auf Hochschulebene (z.B. Senatskommissionen),	A
fächerübergreifende bzw. fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden	A
besonderes Engagement für die Gleichstellung,	A
Leitung von Gremien oder verantwortliche Funktion auf Fachbereichsebene (z.B. Prüfungsausschussvorsitz, Studiengangleitung) oder auf Hochschulebene,	B
verantwortliche Steuerung von Kooperationsprogrammen mit anderen Hochschulen,	B
Leistungen, die das Ansehen der Hochschule mindestens im regionalen Rahmen mitprägen	B
Leistungen, die zum Ansehen der Hochschule mindestens im nationalen Rahmen entscheidend beitragen,	C
Leistungen, die die internationale Reputation der Hochschule fördern und prägen,	C
besondere Leistungen bei der Einwerbung von Drittmitteln, die nicht unmittelbar aufgrund einer Forschungstätigkeit gewährt werden (Fundraising)	C
Der Leistungskatalog ist nicht abschließend. Darüber hinaus können vergleichbare Leistungen der Stufen A, B und C herangezogen werden.	